

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „D`Jetzendorfa Theatara e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 85305 Jetzendorf, Landkreis Pfaffenhofen/Ilm.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, das Laienspieltheater, hierbei insbesondere die Tradition des bayerischen Mundarttheaters, zu erhalten, und einer breiten Öffentlichkeit, bevorzugt im Gemeindebereich Jetzendorf, nahe zu bringen. Der Verein ist bestrebt, bayerisches Sprach- und Kulturgut mit Hilfe des Lientheaters zu fördern und zu pflegen.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Abhaltung von Theateraufführungen und allen mit der Vorbereitung und Durchführung verbundenen Aufgaben.
- (2) Anleitung von Nachwuchsschauspielern.
- (3) Tradition, Kultur und Brauchtum des Laienspieltheaters wird gepflegt.
- (4) Unentgeltliche Organisation sonstiger gemeinnütziger kultureller Veranstaltungen.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Mittel des Vereins dürfen auch an andere gemeinnützige Einrichtungen für deren steuerbegünstigte Zwecke weitergegeben werden.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, wobei nur Mitglieder wahl- oder stimmberechtigt sind, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre können nur mit schriftlicher Zustimmung der Eltern Mitglied des Vereins werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten sie automatisch den Status eines ordentlichen Mitglieds mit allen Rechten und Pflichten, sofern die Mitgliedschaft nicht spätestens bis zu diesem Termin gekündigt wird.
- (3) Juristische Personen werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- (4) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (5) Die Beitrittserklärung ist schriftlich oder mündlich gegenüber der Vorstandschaft zu formulieren.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (7) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand muss nicht begründet werden. Sie ist nicht anfechtbar.
- (8) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Vorsitzenden des Vorstandes erforderlich. Maßgeblich ist das Datum des Posteingangs.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat über den Ausschluss zu beraten.
- (3) Der Vorstand hat diese Beratung dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der Beratung zu verlesen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich bekannt zu geben.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit dem Jahresbeitrag länger als 6 Monate im Rückstand ist. Die Mahnung muss an die letzte im Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 6 (sechs) Euro pro Kalenderjahr zu leisten.
- (2) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags ausgenommen.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Eintrittsdatum in voller Höhe zu bezahlen.
- (4) Die Festsetzung von Gebühren für Einzelleistungen des Vereins bleibt unberührt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 10 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 12 bis 15 der Satzung)

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier sowie zwei Beisitzer, die auch als Kassenprüfer tätig sind.
- (2) Nur Vereinsmitglieder gemäß § 4 Ziffer (1) können in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Einer der Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (5) Die Tätigkeit eines Mitglieds im Vorstand endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- (7) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins. Sie entscheidet über die Festlegung von Gebühren für Einzelleistungen des Vereins.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 2.000,00 (in Worten: :zweitausend) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen 3 Monaten
- (2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Absatz (1) Buchstabe b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 13 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) beinhalten.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder gemäß § 4 Ziffer (1) erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden und wahlberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand sowie die Beisitzer werden durch Handzeichen gewählt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds sind der Vorstand sowie die Beisitzer schriftlich und geheim zu wählen, sofern mehr als ein Kandidat für den jeweiligen Posten vorgeschlagen wird und diese bereit sind, zu kandidieren.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der wahlberechtigten erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Zur Beschlussfassung sind ausschließlich Mitglieder gemäß § 4 Ziffer (1) berechtigt.

§ 16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen und Haftungsausschluss

- (1) Wer gegen Vereinsvorschriften verstößt oder darauf beruhende Weisungen nicht beachtet oder die Sicherheit anderer, das Vereinsleben, das Vereinsvermögen oder das Ansehen des Vereins gefährdet oder schädigt, kann durch Beschluss der Vorstandschaft für einen Zeitraum bis zu 3 Monaten vom Verein ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen sowie bei Wiederholung erfolgt der Ausschluss aus dem Verein. Vor jedem Beschluss ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 15 Abs. 4 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 10 der Satzung).
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jetzendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.02.2004 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Jetzendorf, den 29.02.2004

.....
1. Vorstand	2. Vorstand	Kassier
.....
Schriftführer	Beisitzer	Beisitzer
.....		

Für den Wahlausschuss: Bgm. Richard Schnell (Gründungsmitglied)